

Zwischen

der **ZWF, Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen GbR**, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin VG Bild-Kunst, diese vertreten durch ihr geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Urban Pappi und das Vorstandsmitglied Jobst Christian Oetzmann, Weberstr. 61, 53113 Bonn

- nachstehend "ZWF" -

und

der **Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG)**, vertreten durch ihren Vorstand nach § 26 BGB, Wegelystr. 3, 10623 Berlin

- nachstehend "DKG" -

wird folgender

GESAMTVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Vertragsparteien

1. Die ZWF ist eine aus den Verwertungsgesellschaften AGICOA, GÜFA, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst und VGF zusammengeschlossene Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über die Weitersendung und die öffentliche Wiedergabe ergeben, für Filmurheber (Regisseure, Kameraleute, Editoren, Filmarchitekten/Szenenbildner, Kostümbildner, Trickfilmzeichner) und Filmproduzenten sowie von bildenden Künstlern, Fotografen, Illustratoren und Designern

wahrzunehmen¹. Aufgrund von Wahrnehmungsverträgen und Repräsentationsvereinbarungen mit in- und ausländischen (Film-)Urhebern, Filmproduzenten und ausländischen (Film-)Verwertungsgesellschaften stehen den Gesellschafter-Gesellschaften der ZWF originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie auf der Weitersendung beruhende gesetzliche Vergütungsansprüche gem. §§ 20, 20b UrhG für die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Weitersendung von audiovisuellen Werken im Rahmen von Fernsehprogrammen zu.

2. Die DKG vertritt als Bundesverband die Interessen von derzeit 16 Landes- und zwölf Spitzenverbänden von Krankenhausträgern („Mitgliedsverbände“, vgl. Anlage 1) und ist satzungsgemäß zum Abschluss eines Gesamtvertrages nach § 35 VGG berechtigt.
3. Mitglieder im Sinne dieses Vertrages sind die Mitglieder der Mitgliedsverbände der DKG („Mitglieder“).

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten / Abgeltung von Vergütungsansprüchen

1. Die ZWF räumt den Mitgliedern die von ihr wahrgenommenen und übertragenen Nutzungsrechte zur zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Weitersendung audiovisueller Werke im Rahmen von Fernsehprogrammen über Verteilanlagen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Patientenzimmern ein (§ 20b Abs. 1 UrhG). Satz 1 gilt entsprechend für die Abgeltung der auf der Weitersendung beruhenden Vergütungsansprüche gem. § 20b Abs. 2 UrhG.
2. Die Rechteeinräumung erfolgt nicht-ausschließlich und ist auf Verbreitungsvorgänge innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die eingeräumten Rechte sind vorbehaltlich des § 34 UrhG nicht übertragbar.
3. Die Rechteeinräumung bzw. Abgeltung gesetzlicher Vergütungsansprüche erfolgt über die GEMA, mit der die ZWF eine Repräsentationsvereinbarung über die Inkassotätigkeit abgeschlossen hat. Die von den Mitgliedern zu erteilenden Auskünfte werden an die GEMA mit dem Fragebogen nach Anlage 2 übermittelt; sofern und solange die vertragsgegenständlichen Auskünfte bereits mit einem Fragebogen nach einem Gesamtvertrag der DKG mit der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft (z. B. Corint Media) erteilt werden, mit dessen Inkasso ebenfalls die GEMA beauftragt ist, ist eine zusätzliche Verwendung des Fragebogens nach Anlage 2 nicht erforderlich.

¹ Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit halber das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

§ 3 Vergütungsregelung

1. Die Vergütung für der ZWF gemeldete Mitglieder beträgt, jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 7 %,
 - a. für das **Jahr 2024**
 - i. EUR 3,92 netto je Patientenbett und Jahr, soweit an dem Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt wird oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird (bei unterjährigem Vertragsbeginn oder -ende gilt eine Vergütung von EUR 0,33 pro Monat);
 - ii. mindestens aber EUR 6,35 netto je Patientenzimmer und Jahr, soweit sich in diesem zumindest ein Empfangsgerät befindet (bei unterjährigem Vertragsbeginn oder -ende gilt eine Vergütung von EUR 0,53 pro Monat).
 - b. Mit **Wirkung zum 01.01.2025** werden die vorstehenden Vergütungssätze entsprechend der (prozentualen) Entwicklung des jeweils zwischen der GEMA und der DKG vereinbarten, einschlägigen GEMA-Tarifes (derzeit WR-S KKH) angepasst.

Die vorstehenden Beträge sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt kostenfrei zu zahlen.

2. Bei den Vergütungsbeträgen nach Abs. 1 ist bereits – für die mit diesem Gesamtvertrag verbundene Verwaltungsvereinfachung – ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % berücksichtigt. Dieser Gesamtvertragsnachlass wird für die Dauer dieses Gesamtvertrages und nur denjenigen Mitgliedern gewährt, die bei der DKG bzw. deren Mitgliedsverbänden für jedes ihrer Krankenhäuser eine Mitgliedschaft begründet haben und die die Höhe der Vergütungsbeträge nach Abs. 1 nicht bestreiten. Klarstellend halten die Vertragsparteien fest, dass sie bereits bei der mit dem Gesamtvertrag vom 31.5./9.6.2006 vereinbarten Vergütung die sozialen Belange der Mitglieder gem. § 39 Abs. 3 VGG / § 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWahrnG berücksichtigt hatten.

3. Wird der ZWF der Eintritt eines Mitgliedes in einem Mitgliedsverband der DKG gemeldet, so gewährt die ZWF diesem Mitgliedsunternehmen ab der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages den Gesamtvertragsnachlass nach Abs. 2.

Wird der ZWF der Austritt eines Mitgliedes aus einem Mitgliedsverband der DKG mitgeteilt, so erhebt die ZWF ab der nächsten Fälligkeit vom ehemaligen Mitglied den tariflichen Normalvergütungssatz, d.h. ohne Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses nach Abs. 2.

4. Die ZWF wird dafür Sorge tragen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen für die Nutzung bzw. Abgeltung von Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsansprüchen auch gegenüber Nichtmitgliedern der Mitgliedsverbände der DKG durchgesetzt werden. Diesen Krankenhausträgern wird der Gesamtvertragsnachlass nach Abs. 2 nicht gewährt, soweit sie nicht Mitglied einer

Nutzervereinigung sind, mit der die ZWF ebenfalls einen Gesamtvertrag über die vertragsgegenständlichen Nutzungssachverhalte abgeschlossen hat.

§ 4

Gesamtvertragshilfe

1. Die DKG leistet der ZWF Vertragshilfe bei der Umsetzung dieses Gesamtvertrages. Sie wird die ZWF hierbei durch geeignete Aufklärungsarbeit unterstützen.
2. Die DKG erklärt sich bereit, darauf hinzuwirken, dass ihre Mitgliedsverbände der ZWF zur Geltendmachung ihrer Ansprüche geeignete Verzeichnisse mit den genauen Anschriften sowie ergänzenden Kontaktinformationen wie Telefon- / Faxnummer sowie E-Mail-Adressen ihrer Mitglieder zukommen lässt. Die ZWF wird derartige Listen nur anfordern, wenn dies zur Durchführung des Inkassos erforderlich ist. Solange die ZWF das Inkasso durch eine andere Verwertungsgesellschaft durchführen lässt, die über die notwendigen Informationen verfügt, wird sie darauf verzichten, die entsprechenden Verzeichnisse anzufordern.
3. Die DKG verpflichtet sich, insbesondere auf ihre Mitgliedsverbände sowie deren Mitglieder u.a. durch entsprechende Veröffentlichungen in der Fachpresse und Rundschreiben einzuwirken, damit die Mitglieder:
 - a. die entsprechende Auskunft über die Anzahl der relevanten Patientenzimmer sowie zusätzlich die Anzahl der relevanten Betten vollständig geben,
 - b. die vereinbarte Vergütung nach – in der Regel – jährlicher Rechnungsstellung fristgerecht und vollständig zahlen.

Die DKG wird die Mitglieder per Rundschreiben über den Gesamtvertrag informieren, wobei die das Inkasso betreffenden Passagen mit der ZWF abgestimmt werden. Dabei wird sie insbesondere auch auf die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen hinweisen.

§ 5

Datenschutz bei Übermittlung von personenbezogenen Daten

1. Insoweit personenbezogene Daten übermittelt werden sollten, versichert die DKG hinsichtlich der Datenerhebung sowie Übermittlung durch ihre Mitgliedsverbände, dass sämtliche personenbezogenen Daten, insbesondere die Stammdaten der Mitglieder der Mitgliedsverbände der DKG, unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere in Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) übermittelt werden und die hierfür erforderlichen Einwilligungen nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO unter Beachtung der Bedingungen nach Art. 7 DS-GVO eingeholt wurden.

2. Die ZWF verpflichtet sich, die übermittelten personenbezogenen Daten nur zweckgebunden, zur Erfüllung des zwischen ZWF und DKG geschlossenen Gesamtvertrages, zu verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte zu übermitteln. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an eine andere Verwertungsgesellschaft für die Durchführung von Inkassotätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 2 und 3 dieses Gesamtvertrages im Wege der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der ZWF und einem Mitglied über den Vollzug des Vertrags bzw. über das Inkasso wirkt die DKG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung im Sinne der Ziele dieses Vertrages hin. Wird diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach der schriftlichen Anrufung der DKG durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (§§ 92 ff. VGG) bleibt hiervon unberührt.
2. Wird die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestritten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, besteht für den Zeitraum während der Anhängigkeit des Verfahrens kein Anspruch auf die Einräumung des Gesamtratsnachlasses.

§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2024 geschlossen und kann von jeder Partei, erstmals zum 31.12.2026, unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.

Bonn, den 14.2.2024

Berlin, den 07.02.2024

Unterschrift im Original

Unterschrift im Original

.....

.....

Dr. Urban Pappi //

Dr. Gerald Gaß

Unterschrift im Original

...

Jobst Christian Oetzmann

ZWF

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.

Anlage 1:

A. Spitzenverbände

1. Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
Heinrich-Albertz-Haus, Blücherstraße 62/63, 10961 Berlin
Telefon: 030/26309-0, Telefax: 030/26309-32599
www.awo.org
2. Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V.
Friedrichstraße 60, 10117 Berlin
Telefon: 030/2400899-0, Telefax: 030/2400899-30
www.bdpk.de
3. Deutscher Caritasverband e. V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761/200-0, Telefax: 0761/200-572
www.caritas.de
4. Deutscher Landkreistag
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: 030/590097-309, Telefax: 030/590097-400
www.landkreistag.de
5. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
Oranienburger Straße 13–14, 10178 Berlin
Telefon: 030/24636-0, Telefax: 030/24636-110
www.paritaet.org
6. Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6, 12207 Berlin
Telefon: 030/77307-0, Telefax: 030/77307-200
www.dstgb.de
7. Deutscher Städtetag
Gereonstraße 18–32, 50670 Köln
Telefon: 0221/3771-0, Telefax: 0221/3771-128
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Telefon: 030/37711-0, Telefax: 030/37711-999
www.staedtetag.de
8. Deutsches Rotes Kreuz e. V.
Carstennstraße 58, 12205 Berlin
Telefon: 030/85404-0, Telefax: 030/85404-450
www.drk.de
9. Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon: 030/8651, Telefax: 030/8652724
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de/
10. Diakonie Deutschland e.V.
Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin
Telefon: 030/65211-0, Telefax: 030 65211-3333
www.diakonie.de

11. Verband der Universitätsklinika Deutschlands e. V.
Alt-Moabit 96, 10559 Berlin
Telefon: 030/3940517-0, Telefax: 030/3940517-17
www.uniklinika.de
12. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
Hebelstraße 6, 60318 Frankfurt a. M.
Telefon: 069/944371-0, Telefax: 069/494817
www.zwst.org

B. Landeskrankenhausgesellschaften

1. Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.
Hauptgeschäftsführer Matthias Einwag
Birkenwaldstraße 151, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711/25777-0, Telefax: 0711/25777-99
www.bwkq.de
2. Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.
Geschäftsführer Roland Engehausen
Radlsteg 1, 80331 München
Telefon: 089/290830-0, Telefax: 089/290830-99
www.bkg-online.de
3. Berliner Krankenhausgesellschaft e. V.
Geschäftsführer RA Marc Schreiner, LL.M.
Hallerstraße 6, 10587 Berlin
Telefon: 030/330996-0, Telefax: 030/330996-66
www.bkgev.de
4. Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg e.V.
Geschäftsführer Michael Jacob
Zeppelinstraße 48, 14471 Potsdam
Telefon: 0331/27553-0, Telefax: 0331/27553-21
www.lkb-online.de
5. Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V.
Geschäftsführer Uwe Zimmer
Anne-Conway-Straße 10, 28359 Bremen
Telefon: 0421/24102-0, Telefax: 0421/24102-22
www.hbkg.de
6. Hamburgische Krankenhausgesellschaft e.V.
Geschäftsführerin Dr. Claudia Brase
Burchardstraße 19, 20095 Hamburg
Telefon: 040/251736-0, Telefax: 040/251736-40
www.hkgev.de
7. Hessische Krankenhausgesellschaft e.V.
Geschäftsführender Direktor Prof. Dr. Steffen Gramminger
Frankfurter Straße 10–14, 65760 Eschborn
Telefon: 06196/4099-50, Telefax: 06196/4099-99
www.hkg-online.de

8. Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Geschäftsführer Uwe Borchmann
Wismarsche Straße 175, 19053 Schwerin
Telefon: 0385/48529-0, Telefax: 0385/48529-29
www.kgmV.de
9. Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.
Verbandsdirektor Helge Engelke
Thielenplatz 3, 30159 Hannover
Telefon: 0511/30763-0, Telefax: 0511/30763-11
www.nkgev.de
10. Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.
Geschäftsführer Matthias Blum
Humboldtstraße 31, 40237 Düsseldorf
Telefon: 0211/47819-0, Telefax: 0211/47819-99
www.kgnw.de
11. Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.
Geschäftsführer Andreas Wermter
Bauerngasse 7, 55116 Mainz
Telefon: 06131/28695-0, Telefax: 06131/28695-95
www.kgrp.de
12. Saarländische Krankenhausgesellschaft e.V.
Geschäftsführer Dr. Thomas Jakobs
Talstraße 30, 66119 Saarbrücken
Telefon: 0681/92611-0, Telefax: 0681/55244
www.skgev.de
13. Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V.
Geschäftsführer Assessor jur. Friedrich R. München
Humboldtstraße 2a, 04105 Leipzig
Telefon: 0341/98410-0, Telefax: 0341/98410-25
www.kgs-online.de
14. Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.
Geschäftsführer Dr. Gösta Heelemann
Magdeburger Straße 23, 06112 Halle/Saale
Telefon: 0345/21466-0, Telefax: 0345/2021695
www.kgsan.de
15. Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e.V.
Geschäftsführer Patrick Reimund
Feldstraße 75, 24105 Kiel
Telefon: 0431/88105-0, Telefax: 0431/88105-15
www.kqsh.de
16. Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen e. V.
Geschäftsführer Rainer Poniewaß
Friedrich-Ebert-Straße 63, 99096 Erfurt
Telefon: 0361/55830-0, Telefax: 0361/55830-19
www.lkhg-thueringen.de

Anlage 2: Fragebogen

Weitersendung von Fernsehprogrammen zum Empfang in Kranken- und Patientenzimmern von Krankenhäusern, Kliniken und vergleichbaren Einrichtungen

Fragen zur Nutzung in der Einrichtung:

1.	Mehrbettzimmer:	Anzahl
	Zweibettzimmer mit zwei Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
	Dreibettzimmer mit drei Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
	Vierbettzimmer mit vier Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
	Fünfbettzimmer mit fünf Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
	Sechsbettzimmer mit sechs Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
2.	Bei Mehrbettzimmern, in denen weniger Empfangsgeräte als Betten, mindestens aber zwei Empfangsgeräte bereitgestellt werden, ist die Anzahl der bereitgestellten Empfangsgeräte maßgeblich. Empfangsgeräte in solchen Zimmern:	
3.	Mehrbettzimmer mit nur einem Empfangsgerät zum gemeinsamen Empfang von Fernsehprogrammen:	
4.	Einzelzimmer mit Empfangsgerät:	

Erläuterungen:

- Befindet sich an einem Patientenbett ein sog. „Medien-/Multimedia-Terminal“ o.ä., gilt dieses Terminal als ein Gerät.
- Werden sog. Medien-/Multimedia-Terminal mobil vorgehalten und jeweils nach Bedarf am Bett angebracht, ist folgendes zu beachten: Übersteigt die Anzahl der in den Patientenzimmern vorhandenen Betten die Anzahl der insgesamt vorgehaltenen mobilen Terminals, ist die Anzahl der Terminals maßgeblich. Dies ist bei der Angabe der Anzahl der Zimmer insgesamt zu berücksichtigen.
- Störreserven, die als Austauschgeräte lediglich vorgehalten werden, sind nicht in die Berechnung mit einzubeziehen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel